

Anlagenbezogener Gewässerschutz

MERKBLATT

Grundsätze für die Anerkennung
von sachverständigen Stellen nach
§ 5 der Indirekteinleiterverordnung

Anhang 49 AbwV
(Mineralölhaltiges Abwasser)

Stand 07.08.2024



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
www.berlin.de/sen/mvku

INHALT

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Referat II D - Wasserbehörde -

STAND

August 2024

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) beruhen ursprünglich auf dem vom LAWA-ad-hoc-Arbeitskreis „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen“ erarbeiteten Merkblattendwurf zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Muster-Anlagenverordnung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) und wurden von der Wasserbehörde für die Anforderungen im Land Berlin angepasst und weiterentwickelt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Begriffsbestimmungen.....	4
2	Allgemeines	6
3	Anerkennungsverfahren.....	7
4	Anforderungen an die sachverständige Stelle.....	8
4.1	Allgemeine Anforderungen	8
4.2	Personelle Anforderungen	8
4.3	Sachliche Anforderungen	10
	Anlage 1: Antragsunterlagen.....	12
	Anlage 2: Freistellungserklärung	13
	Anlage 3: Zuverlässigkeitserklärung	14
	Anlage 4: Unabhängigkeitserklärung.....	15
	Anlage 5: Verpflichtungserklärung	16
	Anlage 6: Begutachtungsordnung	17
	Anlage 7: Überwachungsordnung	24
	Anlage 8: Mindestinhalt Jahresbericht	26

1 RECHTSGRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist
- BWG Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
- IndV Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) vom 01. April 2005 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 01. September 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der Fassung vom 23. November 2006 (GVBl. S. 1102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), aufgehoben durch § 1 der Verordnung vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 387)
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. I Nr. 132) geändert worden ist

1.2 Begriffsbestimmungen

Sachverständige Person

Im Folgenden wird für alle Prüfenden der Begriff „sachverständige Person“ als neutrale Bezeichnung verwendet.

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der sachverständigen Stelle gemäß dem Tenor im Anerkennungsbescheid. Er bezieht sich auf bestimmte, im Anerkennungsbescheid genannte Abwasserherkunftsbereiche nach der Abwasserverordnung und kann nicht auf einzelne Fabrikate von Abwasserbehandlungsanlagen beschränkt werden.

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen und -anlagenteilen.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilte Zulassungen, sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (zum Beispiel Einleitgenehmigung, Anzeige der Indirekteinleitung, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)/Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG), Betriebsanleitung usw.).

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach dem Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Darstellung und Bewertung der Mängel bezogen auf die zu prüfende Anlage. Für die Prüfung ist der durch das Land Berlin im Internet bereitgestellte aktuelle Prüfberichtsvordruck einschließlich Bemessungsbogen und Mängelliste zu verwenden und durch die entsprechenden Anlagen zum Prüfbericht zu ergänzen.

Sachverständige Stelle

Die sachverständige Stelle ist eine Organisation von mindestens drei sachverständigen Personen zur Durchführung der Überprüfung von Abwasserbehandlungsanlagen, die gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 38 (3) BWG anzeigepflichtig sind und aus denen anzeigepflichtige Indirekteinleitungen nach § 4 IndV erfolgen.

Fachkommission

Die Fachkommission ist ein von der Wasserbehörde bestimmtes Gremium, welches sich aus den technischen Leitungen der sachverständigen Stellen oder deren Vertretungen zusammensetzt. Aufgabe der Fachkommission ist es, die Wasserbehörde bei der Bewertung der besonderen Sachkunde der benannten sachverständigen Personen und bei sonstigen technischen Fragen, zum Beispiel hinsichtlich der Fortentwicklung der Prüfdrucke, zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

2 ALLGEMEINES

In verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen ist es möglich, technische Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen festzulegen, bei deren Einhaltung die im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte als eingehalten gelten (sogenannte Anforderungslösung). Die entsprechenden Anforderungen können in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ Allgemeinen Bauartgenehmigung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) und auf der Grundlage von Landesrecht festgelegt werden. Die Überwachung kann dabei auf eine technische Prüfung der Abwasseranlage begrenzt werden. Mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes in 2003 und dem Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung (2005) wurden bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen und deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unter Nutzung der Anforderungslösung von der Genehmigungspflicht befreit. Der Betrieb solcher Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitungen aus diesen sind den örtlich zuständigen Bezirksamtern mit den eingeführten Vordrucken anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Bericht zur Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage durch eine im Land Berlin anerkannte sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme beziehungsweise die wiederkehrende Überprüfung nach fünf Jahren (Generalinspektion) an die zuständige Behörde zu übergeben.

Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht ist in folgenden Abwasserherkunftsbereichen unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen möglich:

- mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV),
- Zahnbehandlung (Anhang 50 AbwV),
- Chemischreinigung (Anhang 52 AbwV, für diesen Bereich gibt es jedoch noch keine allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen) und
- fotografische Prozesse (Anhang 53 AbwV).

Die Anerkennungen von sachverständigen Stellen werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Eine Liste der anerkannten sachverständigen Stellen ist im Internet auf der Seite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt veröffentlicht.

3 ANERKENNUNGSVERFAHREN

(1) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos schriftlich/per E-Mail bei der zuständigen

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Wasserbehörde - II D 1
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Indirekteinleiter@senMVKU.berlin.de

gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte Abwasserherkunftsbereiche (Prüfbereiche) beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Prüfbereiche werden von der sachverständigen Stelle vorgeschlagen.

(3) In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die sachverständige Stelle erfüllt werden.
Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

(4) Die Wasserbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn

- die sachverständige Stelle ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
- die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Befugnisse ihrer sachverständigen Personen unmittelbar. Mit der Auflösung der sachverständigen Stelle, einem Konkursantrag, der Eröffnung des Konkurses oder der Ablehnung der Konkursöffnung erlöschen die Anerkennung der sachverständigen Stelle und alle Befugnisse ihrer sachverständigen Personen ebenfalls unmittelbar.

4 ANFORDERUNGEN AN DIE SACHVERSTÄNDIGE STELLE

4.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die sachverständigen Stellen müssen rechtsfähig* sein. Es können auch Gruppen als sachverständige Stellen anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüffähigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- (2) Die sachverständigen Stellen müssen frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.
- (3) Die sachverständigen Stellen müssen den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer sachverständigen Personen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens zweihundertfünfzigtausend Euro erbringen (§ 5 Absatz 2 IndV), sich verpflichten, die Versicherungsbeiträge regelmäßig zu entrichten und erklären, dass sie die Länder, in denen die sachverständigen Personen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Prüfenden freistellen. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (Anlage 2).
- (4) Die sachverständige Stelle muss sich gegenüber der Wasserbehörde verpflichten, dass ihre technische Leitung an der Erfüllung der Aufgaben der Fachkommission, das heißt bei der Bewertung der besonderen Sachkunde von sachverständigen Personen und technischen Leitungen sowie bei sonstigen technischen Fragen, mitwirkt (Anlage 5).
- (5) Die sachverständigen Stellen müssen ihre sachverständigen Personen überwachen (Anlage 7).

4.2 Personelle Anforderungen

- (1) Die sachverständige Stelle muss eine technische Leitung haben. Die technische Leitung muss im Hinblick auf die in Nummer 4.3 vorgesehene Regelung bereits Leitungserfahrung und Erfahrungen in der Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen besitzen.
- (2) Die sachverständige Stelle muss über mindestens drei sachverständige Personen verfügen.
- (3) Die sachverständigen Personen müssen
 1. aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen, indem sie
 - a. über einen Hochschulabschluss der Ingenieur- oder Naturwissenschaften, über einen Meister oder über einen Abschluss zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder über einen gleichwertigen Abschluss in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen,
 - b. eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Abwasseranlagen nachweisen können und
 - c. eine einschlägige, mindestens zweijährige praktische Erfahrung bei der Prüfung von Anlagen des Prüfbereichs verfügen,

* Rechtsfähig sind alle juristischen Personen zum Beispiel Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine, Partnerschaftsgesellschaften.

2. über die in Nummer 1 genannten fachlichen Voraussetzungen an Vorbildung und Berufserfahrungen hinaus eine besondere Sachkunde nach (5) nachweisen,
3. die für ihre Prüffähigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (Anlage 3),
4. die für ihre Prüffähigkeit erforderliche Unabhängigkeit besitzen (Anlage 4),
5. körperlich und geistig in der Lage sind, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen und
6. nicht bereits für eine andere sachverständige Stelle im Sinne dieses Merkblattes tätig sind.

Die für die Prüffähigkeit notwendige Qualifikation und Eignung der sachverständigen Personen muss für die Dauer der Benennung sichergestellt sein.

(4) Unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der benannten sachverständigen Personen die Anforderungen an die Ausbildung nach (3) 1. a. erfüllen, kann für die übrigen benannten sachverständigen Personen von dieser Anforderung abgewichen werden.

(5) Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse für die Sachverständigentätigkeit (besondere Sachkunde) sind in der Regel im Rahmen einer schriftlichen und praktischen Begutachtung gegenüber der Wasserbehörde nachzuweisen. Die Begutachtung der sachverständigen Personen richtet sich nach der Begutachtungsordnung im Land Berlin (Anlage 6). Die Begutachtungen werden von der Wasserbehörde durchgeführt. Insbesondere bei der praktischen Begutachtung kann sich die Wasserbehörde von einem Mitglied der Fachkommission unterstützen und beraten lassen.

(6) Eine nicht bestandene Begutachtung kann frühestens nach zwei Monaten neu beantragt und wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde.

(7) Die Befugnis als sachverständige Person tätig zu sein erlischt, wenn

- die sachverständige Person aus der sachverständigen Stelle ausscheidet oder
- die Anerkennung der sachverständigen Stelle erlischt.

(8) Die sachverständige Stelle hat die Benennung von sachverständigen Personen zu widerrufen und die Anerkennungsbehörde zu informieren, wenn

- die Benennung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Benennung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die sachverständige Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Sachverständigentätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
- die sachverständige Person wiederholt und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstoßen hat.

(9) Personelle Änderungen der sachverständigen Stelle erfordern eine Änderung des Anerkennungsbescheides und müssen bei der Wasserbehörde beantragt beziehungsweise angezeigt werden. Jede geplante neue Aufnahme einer sachverständigen Person ist bei der Wasserbehörde rechtzeitig zu beantragen, da das Begutachtungsverfahren in der Regel mehrere Monate dauert. Das Ausscheiden einer sachverständigen Person ist möglichst vorab beziehungsweise unverzüglich nach Kenntnis bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Für jede neue sachverständige Person sind der Wasserbehörde die Angaben gemäß Anlage 1 Nummer 1. 2. und 3. mit dem Änderungsantrag vorzulegen.

(11) Die sachverständige Stelle muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der sachverständigen Personen auf Dauer gewährleistet ist (Anlage 4). Sachverständige Personen dürfen keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage haben.

Dazu zählen vor allem:

- a) Erstellung der Genehmigungs- oder der Ausführungsplanung der Abwasseranlage,
- b) Erstellung des Genehmigungsantrages für die Abwasserbehandlungsanlage oder der Anzeige für die Abwassereinleitung/Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage,
- c) Errichtung und Inbetriebnahme oder Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage,
- d) betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- e) Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- f) Entleerung der Anlage.

Unberührt davon bleiben Arbeiten, die die Unabhängigkeit der sachverständigen Person nicht beeinträchtigen, wie zum Beispiel die Durchführung von Planungen oder die Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen des Betriebes.

(12) Die sachverständige Stelle muss sicherstellen, dass die sachverständigen Personen die einschlägigen Berliner Rechtsvorschriften kennen und berücksichtigen.

4.3 Sachliche Anforderungen

(1) Die sachverständige Stelle hat für Anlagen des Prüfbereiches nach Anhang 49 AbwV Prüfgrundsätze zu erarbeiten und aufgrund der in Prüfungen und Erfahrungsaustauschen gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben. Die Wasserbehörde ist berechtigt, Änderungen der Prüfgrundsätze zu verlangen.

(2) Die Prüfgrundsätze müssen sicherstellen, dass die sachverständigen Personen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen, den ordnungsgemäßen Zustand der Abwasserbehandlungsanlagen und deren Dichtheit selbst überprüfen sowie über die von ihnen durchgeführte Prüfung einen Prüfbericht unter Verwendung der eingeführten Vordrucke erstellen.

(3) Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der sachverständigen Stelle noch keine Prüfgrundsätze gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift muss vor ihrer Verwendung durch die technische Leitung der sachverständigen Stelle abgezeichnet werden.

(4) Die sachverständige Stelle hat die sachverständigen Personen zu verpflichten, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben.

Die technische Leitung hat regelmäßig die Prüftagebücher und fälligen Prüfberichte abzuzeichnen und eventuellen Mängeln bei der Führung der Prüftagebücher nachzugehen. Das Prüftagebuch ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die sachverständige Stelle hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 7 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen sachverständigen Stellen kann die Überwachung auch durch andere sachverständige Stellen durchgeführt werden. Die Dokumentation gemäß Anlage 7 ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die sachverständige Stelle hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit den Prüfungen befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind mindestens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Verpflichtung der sachverständigen Personen, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die sachverständige Stelle und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.
- Durchführung von mindestens vier Veranstaltungen pro Jahr zum Erfahrungsaustausch innerhalb der sachverständigen Stelle (Anlage 7).
- Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze können auch mehrere sachverständige Stellen gemeinsam durchführen.

(7) Jährlich zum 31. März ist der Wasserbehörde ein Jahresbericht des Vorjahres zu den stattgefundenen Anlagenprüfungen vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 8 dargestellt.

ANLAGE 1: ANTRAGSUNTERLAGEN

I. Erstanträge

1. Angaben und Unterlagen zur sachverständigen Stelle:
Art, Sitz, Rechtsform (vertretungsberechtigte Person), Satzung oder Geschäftsordnung, vorherige Tätigkeit, gegebenenfalls Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beifügen.
2. Liste der vorgesehenen sachverständigen Personen einschließlich der technischen Leitung und deren Stellvertretung mit folgenden Angaben:
 - Name
 - Geburtsdatum
 - aktuelles polizeiliches Führungszeugnis*
 - Lebenslauf mit Angabe des fachlichen Werdegangs und Angaben zu Nummer 4.2 (3) und (5) einschließlich der entsprechenden Nachweise (Zeugnisse und Zertifikate)
 - Nachweise für die technische Leitung gemäß Nummer 4.2 (1).
3. Unabhängigkeitserklärung und Zuverlässigkeitserklärung der sachverständigen Personen gemäß Anlagen 3 und 4 und der Erklärung der technischen Leitung zur Mitwirkung in der Fachkommission gemäß Anlage 5.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung nach Nummer 4.1 (3) und Anlage 2 (§ 5 Absatz 2 IndV).
5. Darlegung der Prüfgrundsätze zur Anlagenprüfung.
6. Darlegung der Überwachungsordnung für sachverständige Personen (Anlage 7).

II. Verlängerungsanträge

1. Alle Nachweise wie zu I., sofern sich Änderungen im Lauf des Anerkennungszeitraums ergeben haben
2. Nachweise über die im bisherigen Anerkennungszeitraum erforderlichen Prüfungen von Referenzanlagen je sachverständige Person gemäß Anlage 7, Nr. III. 1.
3. Aktuelle Erklärungen der sachverständigen Personen gemäß Anlage 3 und 4.
4. Aktueller Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß 4.1 (3) und Anlage 2 (§ 5 Absatz 2 IndV).

* Die sachverständige Stelle muss die Betroffenen darüber informieren, dass - mit Ausnahme des Führungszeugnisses - alle eingereichten prüferbezogenen Unterlagen der Fachkommission zur Verfügung gestellt werden.

ANLAGE 2: FREISTELLUNGSERKLÄRUNG

Die (Name und Anschrift der sachverständigen Stelle eintragen)

>
>
>

verpflichtet sich, das Land Berlin und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass eine bei der oben genannten sachverständigen Stelle tätige anerkannte sachverständige Person im Rahmen der ihr übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die <sachverständige Stelle> verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als sachverständige Stelle entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die <sachverständige Stelle> verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als sachverständige Stelle aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigefügt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

ANLAGE 3: ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich,
(Name der sachverständigen Person)

geboren am in,

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, Änderungen hinsichtlich dieser Erklärung der sachverständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der sachverständigen Person

ANLAGE 4: UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich,
(Name der sachverständigen Person)

geboren am in,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Anerkennung nach § 5 der Indirekteinleitungsverordnung von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktions- oder Abwasseranlagen beteiligt sein, die von mir geprüft werden und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der sachverständigen Person

ANLAGE 5: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die (Name und Anschrift der sachverständigen Stelle eintragen)

>
>
>

verpflichtet sich, nach ihrer Anerkennung ihre technische Leitung in die Fachkommission zu entsenden.

Die <sachverständige Stelle> verpflichtet sich weiterhin sicherzustellen, dass ihre technische Leitung an der Erfüllung der Aufgaben der Fachkommission, die Wasserbehörde bei der Bewertung der besonderen Sachkunde der zukünftigen sachverständigen Personen und technischen Leitungen sowie bei sonstigen technischen Fragen zu unterstützen, mitwirkt.

Die technische Leitung hat ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Die technische Leitung hat, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Fachkommission, über die ihr dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die technische Leitung darf ohne Genehmigung der Wasserbehörde über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigefügt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

ANLAGE 6: BEGUTACHTUNGSORDNUNG

1. Grundlage und Geltungsbereich

1.1. Rechtliche Grundlagen

Diese Begutachtungsordnung gilt für die Feststellung der besonderen Sachkunde von sachverständigen Personen einer anzuerkennenden beziehungsweise anerkannten sachverständigen Stelle gemäß § 5 der Berliner Indirekteinleiterverordnung (IndV) für den Bereich der nach der IndV von der Genehmigungspflicht befreiten Abwassereinleitungen nach Anhang 49 AbwV aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 38 Absatz 3 BWG zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser.

Die Verantwortung für die Durchführung der Begutachtung liegt vollständig bei der Wasserbehörde in ihrer Funktion als Anerkennungsbehörde für sachverständige Stellen nach § 5 IndV. Im Übrigen entsprechen die Regelungen im Wesentlichen der bisher geübten Verwaltungspraxis.

Rechtliche Grundlagen sind vor allem:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Berliner Wassergesetz (BWG)
- Indirekteinleiterverordnung (IndV)
- gegebenenfalls Anerkennungsbescheid der sachverständigen Stelle

1.2. Zweck und Ziel

Zweck und Ziel dieser Begutachtungsordnung ist die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und Regularien für die Begutachtung der besonderen Sachkunde sowie die Beschreibung der qualitativen Anforderungen an die künftigen sachverständigen Personen. Diese betreffen insbesondere:

- die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise
- die Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der Indirekteinleiterverordnung
- die Vorgabe der Anforderungen an die technische und persönliche Qualifikation
- die Festlegung der Abläufe und grundsätzlichen Inhalte der Begutachtung
- die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Wasserbehörde, der Fachkommission und deren Mitglieder, den sachverständigen Stellen als Antragstellende und den künftigen sachverständigen Personen (Prüfende).

Die Feststellung der besonderen Sachkunde durch die Wasserbehörde ist ein unselbstständiger Teil des Anerkennungsverfahrens.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Begutachtung der besonderen Sachkunde

2.1. Formale Voraussetzungen

- Vorliegen vollständiger und bearbeitungsfähiger Antragsunterlagen
- Erklärung der Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit
- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche und geistige Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2.2. Fachliche Voraussetzungen

- Hochschulabschluss der Ingenieur- oder Naturwissenschaften, Meisterin/Meister oder Abschluss zum staatlich geprüften Technikerin/Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder gleichwertiger Abschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung von Abwasseranlagen und
- eine einschlägige, mindestens zweijährige praktische Erfahrung bei der Prüfung von Anlagen des Prüfbereichs verfügen.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Begutachtungsteile

Die Begutachtung der besonderen Sachkunde umfasst folgende Teile:

- schriftlicher Begutachtungsteil
- praktischer Begutachtungsteil

Die Begutachtung gilt als erfolgreich absolviert, wenn jeder Begutachtungsteil bestanden ist.

Der Anspruch an die Begutachtung besteht darin, eine objektive und gesicherte Überprüfung aller erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse der zu begutachtenden Personen für den Prüfbereich zu gewährleisten.

In Kapitel 6. und 7. sind die im Rahmen der Begutachtung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der Prüffähigkeit sowie die erforderlichen gerätetechnischen Kenntnisse zusammengefasst.

3.2. Antragstellung

Die Begutachtung ist durch die sachverständige Stelle der betreffenden Person bei der Wasserbehörde (Anerkennungsbehörde) unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Begutachtungsvoraussetzungen schriftlich/per E-Mail zu beantragen.

Die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der Erfüllung der Begutachtungsvoraussetzungen erfolgt durch die Wasserbehörde und ist der antragstellenden sachverständigen Stelle zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist der sachverständigen Stelle der Fragenkatalog zur Vorbereitung der zu begutachtenden Person zu übersenden.

3.3. Ablauf der Begutachtung

Der Begutachtungstermin und der Begutachtungsort werden von der von der Wasserbehörde festgelegt und der Antragstellerin mindestens drei Monate vor dem Begutachtungstermin bekannt gegeben.

Die Wasserbehörde kann sich insbesondere beim praktischen Begutachtungsteil auf Anforderung von Mitgliedern der Fachkommission unterstützen lassen. Darüber hinaus sind die technischen Leitungen der antragstellenden sachverständigen Stellen zur stillen Beobachtung zugelassen.

Die zu begutachtenden Personen können vor Beginn des jeweiligen Begutachtungsteils zurücktreten. In diesem Fall gilt der Begutachtungsteil als nicht abgelegt. Bricht die betreffende Person die Begutachtung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

Der praktische Begutachtungsteil ist innerhalb von 9 Monaten nach bestandener schriftlicher Begutachtung abzuschließen. Eventuelle Wiederholungsbegutachtungen sind nicht von dieser Frist betroffen. Wird die Frist von 9 Monaten überschritten, so ist eine erneute Antragsstellung erforderlich und bereits abgelegte Begutachtungsteile verfallen.

3.4. Schriftlicher Begutachtungsteil

3.4.1. Durchführung

Der schriftliche Begutachtungsteil kann gleichzeitig mit mehreren zu begutachtenden Personen durchgeführt werden.

Die Grundlage für die Auswahl der Fragen für den theoretischen Teil stellt der Fragenkatalog dar. Die Auswahl der Fragen aus dem Fragenkatalog erfolgt unmittelbar vor Begutachtungsbeginn durch die Wasserbehörde. Dabei ist auf eine ausgewogene Auswahl der Fragen aus jedem der Fragenkomplexe zu achten.

Die Dauer der schriftlichen Begutachtung beträgt 90 Minuten.

Die Fragen werden den zu begutachtenden Personen zu Beginn der Begutachtung übergeben. Die Fragen müssen selbstständig und ohne Hilfsmittel, ausgenommen eines Taschenrechners, unter Aufsicht beantwortet werden. Täuschung führt zum unmittelbaren Ausschluss von der gesamten Begutachtung.

Über den Verlauf der Begutachtung und das Ergebnis wird durch die Mitarbeitenden der Wasserbehörde ein Aktenvermerk erstellt.

3.4.2. Begutachtungsinhalt

Durch die Wasserbehörde ist gegebenenfalls mit Unterstützung der Fachkommission ein Fragenkatalog auszuarbeiten, der eine Überprüfung der umfassenden und zugleich detaillierten fachlichen und methodischen Kenntnisse der zu begutachtenden Personen für den Prüfbereich ermöglicht.

Der Fragenkatalog ist in folgende Themenkomplexe gegliedert:

- chemisch-physikalische Grundlagen
- Bau- und Verfahrenstechnik
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Unfallverhütung, Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen
- Prüfliste des Prüfbereichs

Der Fragenkatalog kann frei zu beantwortende Fragen oder Multiple-Choice-Fragen beinhalten.

Den Fragen aus dem Fragenkatalog sind dem Schwierigkeitsgrad entsprechend bestimmte Punktzahlen zugeordnet.

Der Fragenkatalog wird durch die Wasserbehörde regelmäßig auf seine Aktualität geprüft, bei Erfordernis präzisiert und durch neue Fragen ergänzt.

3.4.3. Auswertung

Für die Auswertung der schriftlich beantworteten Fragen wird für jede beantwortete Frage eine bestimmte, erreichbare Punktzahl vorgeben. Sofern die Frage nicht vollständig beantwortet ist und somit nicht die volle Punktzahl vergeben werden kann, wird eine Punktzahl vergeben, die dem Beantwortungsgrad der Frage entspricht.

Für Aufgaben mit Mehrfachauswahl (Multiple Choice) wird jede Antwort als Teillösung bewertet. Die zu begutachtende Person erhält für jede richtig markierte (angekreuzte) Antwort sowie für jede falsche und nicht markierte Antwort Teilpunkte. Ist die richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert oder ist eine falsche Antwortmöglichkeit markiert, werden Teilpunkte abgezogen. Für eine Aufgabe, die aus mehreren Teillösungen besteht, werden insgesamt jedoch keine Minuspunkte vergeben.

Der schriftliche Begutachtungsteil gilt als bestanden, wenn mindestens 90 Prozent der zu erreichenden Punktzahl erreicht werden.

3.5 Praktischer Begutachtungsteil

3.5.1. Durchführung

Der praktische Begutachtungsteil umfasst die selbstständige Überprüfung (Generalinspektion) einer in Betrieb befindlichen Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern (Abscheideranlage) einschließlich Dichtheitsprüfung (keine Erst-/Inbetriebnahmeprüfung).

Der zu begutachtenden Person wird durch die Mitarbeitenden der Wasserbehörde oder durch gegebenenfalls Mitwirkende der Fachkommission keine Unterstützung gegeben.

Zur Vorbereitung des praktischen Begutachtungsteils sind durch die sachverständige Stelle der Wasserbehörde mindestens fünf bevorstehende Generalinspektionen mit Ort, Zeitpunkt, Abscheiderart und -größe sowie Prüfumfang zu benennen. Durch die Wasserbehörde wird die zum praktischen Begutachtungsteil vorgesehene Anlage ausgewählt.

Über den Verlauf der Begutachtung und das Ergebnis wird durch die Mitarbeitenden der Wasserbehörde ein Aktenvermerk erstellt.

3.5.2. Begutachtungsinhalt

Aufgabenstellung des praktischen Begutachtungsteils ist es,

- eine fachgerechte Dichtheitsprüfung des Abscheiders und des Schlammfanges durchzuführen,
- im Rahmen der Ordnungs- und technischen Prüfung bestehende Mängel und Fehler zu erfassen und zu bewerten,
- eine den Anforderungen entsprechende Überprüfung (Generalinspektion) durchzuführen und diese durch einen vollständigen Prüfbericht einschließlich Anlagen zu dokumentieren,
- den Nachweis der fachgerechten Anwendung zugelassener Gerätschaften zu erbringen sowie
- den sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen.

Der Prüfbericht ist in handschriftlicher Form durch die zu begutachtende Person am Prüfungsort unmittelbar mit Abschluss der Prüftätigkeit der Wasserbehörde zu übergeben. Der abschließende Prüfbericht einschließlich Anlagen ist der Wasserbehörde im Nachgang zu übersenden. Dieser geht nur ergänzend in die Bewertung ein.

Durch die Wasserbehörde sind vorab Bewertungskriterien für den Erfüllungsgrad der Anforderungen festzulegen. Diesen Kriterien sind dem Schwierigkeitsgrad entsprechend bestimmte Punktzahlen zuzuordnen. Dabei ist die Vollständigkeit, Plausibilität, Richtigkeit und Sicherheit bei der Lösung der Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen.

Die Bewertungskriterien des praktischen Begutachtungsteils werden durch die Wasserbehörde regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft und bei Erfordernis präzisiert.

3.5.3. Auswertung

Über den Verlauf des praktischen Begutachtungsteils und die einzelnen Prüfschritte führen die teilnehmenden Mitarbeitenden der Wasserbehörde sowie gegebenenfalls die Mitwirkenden der Fachkommission eigenständige Protokolle mit der Vergabe von Punktzahlen. Anhand dieser Protokolle erfolgt im Anschluss an den praktischen Begutachtungsteil die abschließende Bewertung durch die Wasserbehörde. Sofern eine Anforderung nicht vollständig erfüllt wurde und somit nicht die volle Punktzahl vergeben werden kann, muss eine Punktzahl vergeben werden, die dem Erfüllungsgrad des betreffenden Kriteriums entspricht.

Der praktische Begutachtungsteil gilt als bestanden, wenn mindestens 90 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht werden.

Über das Ergebnis des praktischen Begutachtungsteils wird die antragstellende sachverständige Stellen nach der Auswertung durch die Wasserbehörde schriftlich/per E-Mail informiert.

3.6. Wiederholung von Begutachtungsteilen

Die sachverständige Stelle der zu begutachtenden Person wird bei Nichtbestehen der Begutachtung schriftlich/per E-Mail informiert.

Bei Nichtbestehen von Begutachtungsteilen ist eine Wiederholung einzelner Begutachtungsteile oder der gesamten Begutachtung möglich. Wird die Begutachtung beziehungsweise ein Begutachtungsteil auch beim zweiten Mal nicht bestanden, kann die Begutachtung erst wieder nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden.

4. Rechtsmittel

Die Ergebnisse von Begutachtungen oder Begutachtungsteilen können nicht einzeln angefochten werden, da es sich um unselbstständige Teile eines Verwaltungsverfahrens handelt. Rechtsmittel dagegen sind daher nur im Rahmen von Entscheidungen zur Anerkennung der sachverständigen Stelle möglich. Die Begutachtungsbewertung kann jedoch bei der Wasserbehörde von den Betroffenen eingesehen werden und wird auf Wunsch erläutert.

5. Zusammenstellung der nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der Prüftätigkeit

- Kenntnisse der einschlägigen technischen Regeln im Bereich Abscheidetechnik und zuzuführenden Leitungen (unter anderem DIN 1986 Teil 3 und Teil 30, DIN EN 1610, DIN EN 1917, DIN 4034, DIN EN 858 Teil 1 und Teil 2, DIN 1999 Teil 100, DIN 1999-101 sowie DWA Merk- und Arbeitsblätter)
- Kenntnisse über angewandte Messmethoden zum Nachweis der Dichtheit der Abscheider, Schlammfänge und vorgeschalteten Entwässerungsanlagen sowie über den sachgerechten Umgang mit den einzusetzenden Prüfgerätschaften
- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Benzin- und Koaleszenzabscheider) und Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen im Abwasser unterschiedlicher Bauarten
- Kenntnisse über die Funktionsweise von selbsttätigen Verschlusseinrichtungen und der Tarierung von Schwimmern
- Kenntnisse über die Anforderungen an Eigenkontrolle, Wartung, Betrieb und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN 1999 Teil 100 sowie über die bedarfsorientierte Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte gemäß EN 858 und die entsprechenden Voraussetzungen
- Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Nachweisführung
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektrischen Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen sowie deren technische Anforderungen
- Kenntnisse über den Austausch beziehungsweise die Reinigung von Koaleszenzmaterialien
- Kenntnisse über die Bestimmungen zur Überhöhung bei Abscheideranlagen
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheideranlage (rechnerischer Nachweis der ausreichenden Dimensionierung)
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (WHG, BWG, Anhang 49 AbwV, IndV Berlin)
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen im Abwasser
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht.

6. Zusammenstellung der erforderlichen gerätetechnischen Kenntnisse

- kalibrierte Messgeräte zur Dichtheitsprüfung von Rohren und Schächten
- geeignete Absperrvorrichtungen
- Nivelliergeräte zur Bestimmung der Überhöhung
- ex-geschütztes (funkenarmes) Werkzeug gemäß § 19 WHG
- Verkehrssicherungsgerätschaften
- Arbeitshilfen zur Schachtdeckelöffnung
- Einstiegssicherungsgeräte
- Rettungsdreibeine
- Auffanggurte
- Sauerstoff-Selbstretter
- Be- und Entlüftungsgeräte
- Atemschutzmasken
- ex-geschützte Handscheinwerfer und Kopfleuchten
- Gaswarngerät
- Gerätschaften zur Probenahme (Probennehmer, Handpumpe, Schöpfkelle)
- Ölschichtdickenmessgerät
- Schlamm-schichtdickenmessgerät
- Messgeräte für die Dichtebestimmung der ab-geschiedenen Leichtflüssigkeiten

ANLAGE 7: ÜBERWACHUNGSORDNUNG

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung benannten sachverständigen Personen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen: Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung
- Unabhängigkeit der sachverständigen Personen
- Unterlagen: Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Prüfmittel: Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Erfahrungsaustausch

- interne Besprechungen: Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren sachverständigen Personen, zum Beispiel in Abteilungs- oder Dienstbesprechungen
- externe Besprechungen/Fachveranstaltungen: Teilnahme der sachverständigen Stelle an Fortbildungsveranstaltungen bei Behörden, Fachgesprächen mit anderen sachverständigen Stellen oder Fachseminaren

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit den sachverständigen Personen vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

4. Referenzanlage

Kontrolle der Prüffähigkeit der sachverständigen Person an einer Anlage seines Prüfbereiches. Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen. Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

- im Beisein der sachverständigen Person,
- an einer von der sachverständigen Person bereits geprüften Anlage oder
- an einer bereits vorgeprüften Anlage.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelüberprüfungen je sachverständige Person

Inhalt	Turnus
Prüfbericht/Rechnung	3 Prozent der Berichte pro Rechnungen pro Jahr, mindestens ein Bericht pro Rechnung pro Jahr
Unterlagen	1 Kontrolle pro Jahr
Prüfmittel	1 Kontrolle pro Jahr
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	4 pro Jahr
externe Besprechungen/ Fachveranstaltungen	1 pro Jahr
Referenzanlage	1 Anlage pro Jahr

2. Sonderüberprüfungen

2.1. Probezeit

Nach der Aufnahme einer sachverständigen Person in die sachverständige Stelle muss spätestens nach der 5. Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Überprüfung an einer Referenzanlage stattfinden. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist ein Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung der sachverständigen Person (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die sachverständige Person aus der sachverständigen Stelle zu entlassen und die Anerkennungsbehörde zu informieren.

2.3. Dokumentationen

Sonderprüfungen sowie Überprüfungen und Abmahnungen sind in der Personalakte zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der sachverständigen Stelle. Sofern die technische Leitung als sachverständige Person tätig ist, muss die Überwachung der technischen Leitung durch eine anerkannte sachverständige Person erfolgen.

2. Dokumentation

Die Überwachung der sachverständigen Personen ist zu dokumentieren. Die Überwachung muss im Jahresbericht aufgeführt werden.

ANLAGE 8: MINDESTINHALT JAHRESBERICHT

Jahresbericht <Jahreszahl>

I. INFORMATIONEN ZUR SACHVERSTÄNDIGEN STELLE

1. Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Ländern stattgefunden:

Prüfbereich (Anhang)	Bundesland	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

2. Sachverständige Person

Name, Vorname	Prüfbereich	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (zum Beispiel: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen)

3. Erfahrungsaustausch der sachverständigen Stelle (innerhalb beziehungsweise organisationsübergreifend)

3.1. Überblick

Datum/Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden sachverständigen Personen

3.2. Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

4. Überwachung der Prüfungen von Abwasseranlagen durch die technische Leitung
 (Anzahl der stichprobenartigen Überwachungsprüfungen von Anlagen und Einleitungen,
 Ergebnis der Überprüfungen, Konsequenzen bei Mängeln, Bemerkungen)

5. Organisationsgrundlagen

5.1. Aktueller Stand der Prüfgrundsätze
 (im Jahresberichtszeitraum geänderte oder neu erstellte Grundsätze beifügen)

5.2. Änderung wichtiger Organisationsgrundlagen
 (insbesondere Haftpflichtversicherung, Prüfbericht, Prüffagebuch, Überwachungsordnung)

6. Hinweise und Anregungen
 (zum Beispiel zu organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben für sachverständige Stellen)

II. INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG VON ANLAGEN UND EINLEITUNGEN

1. Prüfung von Abwasseranlagen und -einleitungen

lfd. Nr.	Prüfbereich	Anlass*	ohne Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	gefährliche Mängel
1	Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“	alle				
		E				
		W				
		N				

* E = Erstprüfung, W = wiederkehrende Prüfung, N = Nachprüfungen nach Mängelbeseitigung
 alle = Summe (E + W + N)

Prüfer	Prüfungen insgesamt	ohne Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	gefährliche Mängel

2. Sonstige Aktivitäten der sachverständigen Stelle
 (zum Beispiel Lehrgänge, Öko- Audit, Erfahrungsaustausch, Gremienarbeit)

3. Häufig festgestellte Mängel an Anlagen
 (aufgeteilt nach den Prüfbereichen)

3.1. Ordnungsmängel

3.2. Technische Mängel

4. Hinweise, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften/Technische Regeln
 (mit Begründung)

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



Öffentlichkeitsarbeit
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

 x.com/senmvkuberlin

 [instagram.com/senmvkuberlin](https://www.instagram.com/senmvkuberlin)

 [youtube.com/@senmvkuberlin](https://www.youtube.com/@senmvkuberlin)

 [linkedin.com/company/senmvku](https://www.linkedin.com/company/senmvku)

Berlin, 06/2024